

Geschäftsordnung der Ethikkommission der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Universität Duisburg-Essen

Präambel

Die Freiheit von Wissenschaft und Forschung gehört zu den grundlegenden Prinzipien eines jeden demokratisch-freiheitlichen Rechtsstaats. Sie ist in der Bundesrepublik Deutschland als Grundrecht gemäß Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) geschützt. Insbesondere die empirisch orientierte wirtschaftswissenschaftliche Forschung steht dabei in einem Spannungsverhältnis zu anderen grundgesetzlich geschützten Werten, namentlich der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) und seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG). In diesem Spannungsverhältnis stellt die Forschungsethik einen Orientierungsrahmen zwischen dem Streben nach wissenschaftlicher Erkenntnis auf der einen und guter wissenschaftlicher Praxis und Rechtskonformität auf der anderen Seite zur Verfügung.

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat es sich zur Aufgabe gemacht, ihre Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen in ihrer Forschungstätigkeit bei der Einhaltung dieser Prinzipien durch Einrichtung einer Ethikkommission zu beraten und zu unterstützen. Die nachfolgende Ordnung trifft die für die Tätigkeit der Ethikkommission notwendigen Bestimmungen.

§ 1 Zuständigkeit und Aufgaben

(1) Die Ethikkommission prüft forschungsethische Aspekte geplanter Forschungsvorhaben von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und gibt hierzu Stellungnahmen ab.

(2) Die Ethikkommission prüft insbesondere, ob

- keine inakzeptablen Risiken für betroffene Personen bestehen,
- kein unangemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Risiken des Vorhabens besteht,
- die betroffenen Personen alle notwendigen Informationen erhalten, um über eine Teilnahme freiwillig entscheiden zu können,
- die Einwilligung betroffener Personen bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen hinreichend belegt ist und
- die Durchführung des Vorhabens den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen zum Datenschutz, Rechnung trägt.

„Betroffene Person“ sind solche im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO¹.

¹ Verordnung der EU 2016/679 v. 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

- (3) Die Verantwortung des projektleitenden verantwortlichen Wissenschaftlers/der projektleitenden Wissenschaftlerin bleibt unberührt.

§ 2 Errichtung und Zusammensetzung der Kommission

- (1) Die Kommission besteht aus dem Forschungsdekan/der Forschungsdekanin der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, der/die den Vorsitz innehat, und vier weiteren Mitgliedern, wovon ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen angehören muss.
- (2) Die Mitglieder der Kommission werden - mit Ausnahme des Forschungsdekans/der Forschungsdekanin, der/die kraft Amtes Mitglied der Kommission ist - vom Fakultätsrat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Außerdem wählt der Fakultätsrat für die Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen zwei Ersatzmitglieder und für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen auf Vorschlag dieser Gruppe einen Vertreter/eine Vertreterin als Ersatzmitglied. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die weiteren Kommissionsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Die Kommission kann in besonderen Fällen Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.

§ 3 Stellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Kommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder der Kommission sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Von der Kommission hinzugezogene Sachverständige werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Ein Mitglied der Kommission, das an einem zu beurteilenden Forschungsvorhaben beteiligt oder in sonstiger Weise betroffen ist, ist von der Mitwirkung in diesem Verfahren ausgeschlossen. Es hat dies unverzüglich dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden anzuzeigen.
- (4) Die Mitglieder der Ethikkommission üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (5) Die Namen der Mitglieder der Ethikkommission werden auf der Homepage der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften veröffentlicht.

§ 4 Antragserfordernis

- (1) Die Ethikkommission wird nur auf Antrag des Verantwortlichen/der Verantwortlichen eines Forschungsprojekts tätig. Sind mehrere Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften für das Projekt verantwortlich, stellen sie den Antrag gemeinsam.
- (2) Der Antrag ist unter Verwendung des Antragsformulars gemäß Anlage 1 unter Beifügung aller für die Begutachtung relevanten Unterlagen an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Ethikkommission zu richten.
- (3) Der Antrag soll rechtzeitig vor der Durchführung des Forschungsvorhabens gestellt werden. Die Antragstellung sowie seine Prüfung haben keinen Einfluss auf den zeitlichen Ablauf des Forschungsvorhabens.
- (4) Bei Änderungen eines von der Kommission bereits beurteilten Forschungsvorhabens entscheidet die Kommission auf Antrag über die Notwendigkeit einer Neubeurteilung.
- (5) Eine Begutachtung bereits begonnener oder abgeschlossener Forschungsvorhaben findet nicht statt. Dasselbe gilt, wenn der Antrag bereits bei einer anderen Ethikkommission zur Begutachtung eingereicht wurde. Dem Antrag ist eine entsprechende Erklärung beizufügen. Über Ausnahmen (z.B. Multicenterstudien mit simultanen Antragstellungen in verschiedenen Einrichtungen) entscheidet die Kommission.

§ 5 Begutachtungsverfahren

- (1) Die Kommission wird bei Bedarf von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden einberufen. Ihre Sitzungen sind nichtöffentlich. Die Sitzungen können in geeigneten Fällen als Videokonferenz stattfinden. Hierüber entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende. § 6 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Ist eine geheime Abstimmung vorgeschrieben oder im Einzelfall festgelegt worden, ist die Beschlussfassung in einem geeigneten schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchzuführen.
- (2) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder anwesend sind bzw. an der Videokonferenz teilnehmen.
- (3) Die Kommission kann den Antragsteller/die Antragstellerin um ergänzende Unterlagen, Angaben oder schriftliche Begründungen oder um eine mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens bitten.
- (4) Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 6 Stellungnahme

- (1) Die Kommission beschließt ihre Stellungnahme in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags.
- (2) Auf Antrag mindestens eines Mitglieds der Kommission kann, sofern kein anderes Kommissionsmitglied widerspricht, ein Beschluss im Umlaufverfahren erfolgen.
- (3) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Abwesenheit die des Stellvertreters/der Stellvertreterin.
- (4) Die Stellungnahme ist dem Antragsteller/der Antragstellerin von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden schriftlich oder auf digitalem Weg bekannt zu geben. Sie ergeht als Negativtest, wenn das Forschungsvorhaben keinen ethischen Bedenken unterliegt. Andernfalls sind Bedenken und/oder Empfehlungen zu begründen.
- (5) Gegen die Stellungnahme ist der Rechtsweg nicht eröffnet. In der Stellungnahme geäußerte Bedenken oder sonstige Empfehlungen stehen der Einleitung und Fortführung des Forschungsvorhabens nicht entgegen.
- (6) Der Antragsteller/die Antragstellerin kann eine Neubescheidung verlangen, wenn er/sie neue Gesichtspunkte darlegt, die eine andere Bewertung der Kommission möglich erscheinen lassen.
- (7) Die Kommission kann bei wesentlichen Änderungen des Studiendesigns oder sonstigen bedeutsamen Änderungen ihre frühere Stellungnahme widerrufen oder nachträglich Bedenken äußern oder Empfehlungen aussprechen. Die Kommission kann ihre Stellungnahme zurücknehmen, wenn sie auf unrichtigen Angaben oder einer Täuschung des Antragstellers/der Antragstellerin beruht. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist vor der Entscheidung hierüber anzuhören.

§ 7 Sonstiges

- (1) Die Kommission erstattet dem Fakultätsrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- (2) Die Kommission führt ein Verzeichnis, in das die eingegangenen Anträge und Protokolle einschließlich der abgegebenen Stellungnahmen aufgenommen werden.
- (3) Verfahrensunterlagen, insbesondere Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Kommissionsvoten und Korrespondenzen werden von dem Vorsitzenden/der

Vorsitzenden mindestens zehn Jahre nach Abgabe der Stellungnahme aufbewahrt.

- (4) Soweit in dieser Ordnung nicht anders geregelt gilt ergänzend § 7 der Fakultätsordnung für die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen.

§ 8 Übergangsregelung, Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Vor dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung bereits begonnene oder abgeschlossene Forschungsvorhaben können auf Antrag nachträglich begutachtet werden.
- (2) Diese Ordnung wird auf die Homepage der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften veröffentlicht und tritt am Tage nach der Bekanntgabe am 1. September 2022 in Kraft.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 22. November 2020 und 30.08.2022.

² § 8 Abs. 2 geändert durch erste Änderungsordnung vom 30.08.2022.

**Antrag auf Beurteilung eines Forschungsvorhabens
durch die Ethik-Kommission der
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Universität Duisburg-Essen**

1. Verantwortlicher Forscher/verantwortliche Forscherin

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefonnr.:

E-Mail:

2. Weitere beteiligte Forscher/Forscherinnen

Namen,

falls außerhalb der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften:
Hochschule oder sonst. Forschungseinrichtung:

3. Titel der Studie

**4. Kurze Zusammenfassung des Studienvorhabens (Ziele, Stichprobe,
Versuchspersonenanzahl, methodisches Vorgehen)**

5. Dem Antrag liegen bei: *Bitte ankreuzen*

- Aufklärung der Studienteilnehmer/-innen
- Einverständniserklärungen
- Tabellarischer Ablauf des Forschungsvorhabens

**6. Wurde der Antrag bereits bei einer anderen Ethikkommission zur Begutachtung
eingereicht?** *Bitte ankreuzen*

- Ja; Angabe der Kommission
- Nein

Ort, Datum

Unterschrift des verantwortlichen Forschers/
der verantwortlichen Forscherin

Anlage 1

Hinweise zur Antragstellung an die Ethikkommission der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen

Zur Antragstellung verwenden Sie bitte ausschließlich das bereit gestellte Formular „Antrag zur Beurteilung eines Forschungsvorhabens“ und füllen es nach bestem Wissen und Gewissen aus. Zusammen mit dem Antragsformular reichen Sie ggf. den Entwurf der Einverständniserklärung für Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmer, die Informationen zur Aufklärung der für Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmer, einen tabellarischen Ablauf des Forschungsvorhabens sowie ein separates Beiblatt mit den Erläuterungen zur Checkliste ein. Weitere Unterlagen sind nicht notwendig.

Bitte reichen Sie alle Unterlagen als eine PDF-Datei ein.

Bitte sehen Sie insbesondere davon ab, eine ausführliche Projektbeschreibung oder sonstige Antragsunterlagen (z.B. zur Vorlage bei einem Drittmittelgeber) beizufügen.